

Robert FAHN

**Wirtschaftsprüfer
Steuerberater**

Prüfer für Qualitätskontrolle §57a WPO

Ridlerstrasse 33, D - 80339 München

Tel.: +49 (0)89 / 599 76 79 - 3

Fax: +49 (0)89 / 599 76 79 - 55

E-Mail: kanzlei@kanzlei-fahn.de

Internet: www.kanzlei-fahn.de



Korrekt geführtes Fahrtenbuch

Die Aufwendungen für ein betriebliches Kraftfahrzeug (Abschreibungen, Versicherungen, Steuern, laufende Kfz-Kosten) sind grundsätzlich in voller Höhe Betriebsausgabe. Überlässt der Arbeitgeber aufgrund eines Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug unentgeltlich auch zur privaten Nutzung, so sind die gleichen Regelungen anzuwenden.

Die Nutzung des Kraftfahrzeuges für private Zwecke (Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie sonstige private Fahrten) können durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Die anteilig auf die privaten Fahrten anfallenden Kfz-Kosten erhöhen den Gewinn wieder.

Wird das Fahrtenbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt, wird die private Kfz-Nutzung bei Arbeitnehmern für die allgemeinen Privatfahrten mit 1 % pro Monat des inländischen Listenkaufpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und einschließlich der Umsatzsteuer ermittelt. Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ist ein Zuschlag von weiteren 0,03 % pro Monat für jeden Entfernungskilometer anzusetzen.

Für die Anerkennung des Fahrtenbuches durch das Finanzamt empfiehlt es sich, die Vorgaben der Finanzverwaltung zu beachten, diese sind:

- Es müssen die Eintragungen **fortlaufend**, d. h. zeitnah erfolgen. es reicht also nicht, am Jahresende ein Fahrtenbuch „aus einem Stück“ anhand von Unterlagen anzufertigen.
- Die Führung des Fahrtenbuches kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, es muss **ununterbrochen** für das gesamte Kalenderjahr geführt werden.
- Der Fahrtenbuchführer muss die Anwendung eines der Verfahren (Fahrtenbuch oder 1 %-Regelung) immer für ein ganzes Kalenderjahr festlegen und anwenden; das Verfahren darf bei demselben Kraftfahrzeug während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Nur bei Wechsel des Fahrzeuges ist auch ein Wechsel der Methode zulässig. Nach Ablauf des Kalenderjahres kann gewechselt werden.

Folgende **Angaben** sind im Fahrtenbuch erforderlich:

- **Für dienstliche Fahrten:**
 - Datum
 - Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit)
 - Reiseziel
 - Reiseroute – nur bei Umwegen
 - Reisezweck
 - Aufgesuchte Geschäftspartner
- **Für private Fahrten:**

Hier genügen die Kilometerangabe und die Bezeichnung "private Fahrt".
- **Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:**

Es genügt der kurze Vermerk „Wohnung-Arbeitsstätte“.

Als **Reisezweck** genügt es nicht, lediglich allgemeine Angaben wie „Kundenbesuch, Behörde, Patientenbesuch“ zu machen. Es ist der genaue Grund des Besuches anzugeben, wie z. B. „Verkaufsgespräch über Objekt“. Der Geschäftspartner ist auch namentlich zu nennen, im Bedarfsfall muss auch jederzeit die Anschrift nachweisbar sein.

Mit dem Fahrtenbuch soll nachgewiesen werden, wie hoch der Anteil der privaten Fahrten sowie der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an der Gesamtfahrleistung ist. Anstelle des Fahrtenbuches kann auch ein Fahrtenschreiber bzw. ein elektronisches Fahrtenbuch eingesetzt werden, wenn damit die o. g. Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Ein **elektronisches Fahrtenbuch** ist anzuerkennen, wenn sich daraus Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen(!), zumindest aber dokumentiert werden.

Wird ein Fahrtenbuch nicht als ordnungsgemäß anerkannt, ist die Listenpreismethode nur anzuwenden, wenn das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug zu weniger als 50 % betrieblich genutzt, ist die Anwendung der Listenpreis-Methode ausgeschlossen. Die Entnahme erfolgt in Höhe der jeweiligen Selbstkosten.

Soweit Sie **Dienstreisen** mit diesem Fahrtenbuch nachweisen, vergessen Sie bitte nicht, auch die so genannten Mehraufwendungen für Verpflegung entsprechend zu erfassen.

Soweit Sie ein **Privatfahrzeug** gelegentlich zu betrieblichen Fahrten nutzen (unter 50 % der Gesamtnutzung des Fahrzeuges), ist ein vollständiges Führen eines Fahrtenbuches sowie die Anwendung der o. g. 1 %-Regelung nicht notwendig. In diesem Fall reicht es aus, wenn Sie nur die rein betrieblich gefahrenen Kilometer aufzeichnen. Für diese Aufzeichnungen sind jedoch die Einzelangaben – wie oben dargestellt – notwendig. Die auf diese Weise betrieblich gefahrenen Kilometer können Sie pauschal mit einem Kilometersatz von 0,30 EURO pro gefahrenen Kilometer steuerlich geltend machen.

Gute Fahrt wünscht Ihnen Ihre Kanzlei FAHN 😊